

04.10.84

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1985 (Haushaltsgesetz 1985)

Punkt 1 der 541. Sitzung des Bundesrates am 5. Oktober 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Einzelplan 09, Kapitel 0902

Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Ansatz bei der Haushaltsstelle Einzelplan 09, Kapitel 09 02, Titelgruppe 12 (Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur") anzuheben, damit Mittel für die Stahlstandorte zur Verfügung gestellt werden können, welche 1982 über das Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie - Stahlstandorteprogramm - in die Gemeinschaftsaufgabe einbezogen worden sind.

Begründung:

In der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" trägt der Bund gem. Art. 91a Abs. 4 GG die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. Entsprechend dieser Vorschrift beteiligt sich der Bund mit Haushaltsmitteln zur Hälfte an der Finanzierung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe, der Jahr für Jahr fortgeschrieben wird. Entsprechend dieser Vorschrift beteiligt sich der Bund (oder er hat sich beteiligt) mit Haushaltsmitteln zur Hälfte auch an Sonderprogrammen, und zwar an dem Sonderprogramm für Standorte mit Werken der Volkswagen-AG (1975), an dem Sonderprogramm für Saarland-Westpfalz (1978) sowie an dem Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Schiffbau - sowie der Eisen- und Stahlindustrie in der Arbeitsmarktregion Bremen (1983).

...

Lediglich für das Sonderprogramm für Stahlstandorte (1982) hat der Bund eine hälftige Beteiligung an den notwendigen Haushaltsmitteln bislang nicht vorgesehen (mit Ausnahme für das Saarland). Angesichts der Schwere der strukturpolitischen Probleme in den Stahlstandorten, insbesondere in den Arbeitsmarktreionen Duisburg, Bochum und Dortmund, sowie angesichts der bislang nur begrenzten Erfolge des Sonderprogramms in diesen Arbeitsmarktreionen ist die finanzielle Beteiligung des Bundes erforderlich, um die von Bund und Länder im Sonderprogramm angestrebten Ziele zu erreichen.